

Kurztitel

Einfuhrverbot von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 248/1996 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 33/1998

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

31.01.1998

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text

Anlage

Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
1	4301 7010	Rohe Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile), von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
2	4302 1941	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, auch ohne Kopf, Schwanz oder Klauen, nicht zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
3	4302 3051	Gegerbte oder zugerichtete ganze Pelzfelle, Teile und Überreste davon, zusammengesetzt, von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)
4	4303 1010	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Pelzfellen von Jungtieren der Sattelrobbe (whitecoats) oder von Jungtieren der Mützenrobbe (bluebacks)

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2021

Gesetzesnummer

10010982

Dokumentnummer

NOR12142261

alte Dokumentnummer

N8199851030L